

7

Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 der
ehem. Stadt Heessen

Der Bebauungsplan Nr. 30 der ehem. Stadt Heessen ist am
18. 12. 1974 rechtsverbindlich geworden.

Bisher konnte der Bebauungsplan teilweise nicht realisiert
werden, weil Flachdächer als Dachform und Gemeinschafts-
garagen und Gemeinschaftsstellplätze festgesetzt sind und
diese Art der Bebauung keine Interessenten mehr findet.
Von den künftigen Erwerbern der Baugrundstücke werden für
die Realisierung ihrer Bauabsichten Änderungen hinsichtlich
der vorstehenden Festsetzungen gewünscht. Die LEG ist Eigen-
tümerin der Grundstücke und beantragt die Änderung des Be-
bauungsplanes Nr. 30.

Die Änderungen beziehen sich auf den nördlichen Planbereich
zwischen Dasbecker Weg, Veistraße, Dahlienweg, Oesterhege
und den Nordgrenzen der Flurstücke 247, 246, 245, Flur 31,
Gemarkung Heessen.

Geändert werden das Konzept für die innere Erschließung, die
überbaubaren Grundstücksflächen, die Dachform von Flachdach
in Satteldach oder Pultdach bis zu 30 ° und die Zuordnung
der Garagen zu den jeweiligen Baugrundstücken. Bedingt durch
die Änderung der inneren Erschließung wird die öffentliche
Grünfläche-Spielplatz nach Süden verlagert und durch die Zu-
ordnung der Garagen zu den jeweiligen Baugrundstücken werden
die Flächen für Gemeinschaftsgaragen und Gemeinschaftsstell-
plätze zugunsten einer Wohnbebauung aufgegeben.

Darüberhinaus wird die 2,5 m breite Verkehrsfläche - Flur-
stück 275, Flur 31, Gemarkung Heessen, die die Gemeinschafts-
stellplätze und Gemeinschaftsgaragen westl. der Oesterhege
im Norden, Westen und Süden umgibt und die mit Geh-, Fahr-
und Leitungsrechten zugunsten die Anlieger belastet ist, als
Öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die Fläche steht be-
reits im Eigentum der Stadt.

Der Bebauungsplan ist überarbeitet worden.

- 2 -

Durch die o.a. Maßnahme werden die Grundzüge der Planung kaum beeinflusst. Die Änderung ist städtebaulich vertretbar. Um eine Schnellere Durchführung des Bebauungsplanes zu erreichen, ist die Änderung des Bebauungsplanes sehr erwünscht.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Hamm, den 18. Mai 1976

H. Schmidt-Gothan

Dipl.-Ing. Schmidt-Gothan
Stadtbaurat

J. Romer

Dipl.-Ing. Romer
Städt. Oberbaurat

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. o7.o25 und die Begründung haben gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 26. Oktober bis einschließlich 26. November 1976 öffentlich ausgelegen.

Hamm, 25. Januar 1979
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage:



J. Romer
Städt. Baudirektor